

Die Top-Werk GmbH ist Holding Gesellschaft einer internationalen Unternehmensgruppe im Bereich Maschinenbau mit weltweit ca. 1.200 Mitarbeitern/-innen. Als international agierende Firmengruppe ist die TOPWERK GROUP mit Hauptsitz in Burbach-Wahlbach weltweit Technologieführer im Bereich Maschinen- und Anlagenbau für die Betonsteinindustrie.

Werkstudent Group Marketing (m/w/d): Standort Burbach

Ihre Aufgaben:

- Ausbau unserer Präsenz auf LinkedIn durch Konzeption und redaktionelle Aufarbeitung aktueller Themen
- Erstellung von Maßnahmen um den Webtrafik zu erhöhen in Abstimmung mit Führungskräften und Kollegen
- Unterstützung bei der Gestaltung von Print-Anzeigen in relevanten Fachjournalen in Abstimmung mit den Produktgesellschaften
- Vorbereitung von internationalen Messen, Layout von Standpostern und Werbematerialien
- Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen um das (digitale) Bewerber-Marketing zu optimieren
- Mitarbeit beim Aufsatz eines Gruppen-übergreifenden Intranets

Ihr Profil:

- Interesse am Marketing im (mittelständischen) Maschinenbau
- Sichere MS-Office Anwenderkenntnisse
- Gute Deutsch und Englisch Sprachkenntnisse
- Erfahrungen mit professionellen Social Media Kanälen (LinkedIn)
- Adobe InDesign und Illustrator Kenntnisse
- Organisationsgeschick
- Kommunikative und strukturierte Arbeitsweise

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen eine spannende Aufgabe mit der Möglichkeit, den Erfolg der Unternehmensgruppe aktiv mitzugestalten, weiterhin ein Arbeiten in einem internationalen und kollegialen Umfeld und einer angenehmen Arbeitsatmosphäre, in der Sie Ihre Stärken einbringen und an neuen Herausforderungen wachsen können.

Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung direkt über die Stellenbörse unserer Homepage.

Eingehende Bewerbungen werden nur auf ihre fachliche Qualifikation hin ausgewertet und persönliche Fähigkeiten/Talente unabhängig von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, sexueller Identität, Behinderung oder Alter berücksichtigt (§ 1 AGG).